

Verordnung

der Stadt Burghausen zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Stadtratsbeschluss Nr. IV/1 vom 15. März 2000,
Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 10.02.2010

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956) folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Burghausen an folgenden Tagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Jazz-Sonntag anlässlich der stattfindenden Jazz-Woche Burghausen
- Feiertag Christi-Himmelfahrt anlässlich der Mai-Wies'n
- Sonntag in der zweiten Septemberhälfte anlässlich des "Burghauser Herbstes"
- 4. Sonntag im Oktober anlässlich des Galli-Marktes

§ 2

Verkaufsstellen, die an den in § 1 dieser Verordnung genannten Sonn- und Feiertagen geöffnet haben, müssen an den jeweils vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG über den Schutz der Arbeitnehmer sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, 17. Februar 2010

STADT BURGHAUSEN

gez. Christa Seemann

Christa Seemann
Zweite Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung ist ab 20. März 2000 im Ordnungsamt des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer Nr. 214) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 16.03.2000, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 17.03.2000 mit 07.04.2000, hingewiesen, mit dem Bemerken, daß die Verordnung während der allgemeinen Geschäftsstunden im Ordnungsamt im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung ist ab 22.02.2010 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17.02.2010, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 19.02.2010 mit 21.03.2010, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Verordnung zur Änderung der Verordnung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.